

Münsingen, 29.05.2020

## Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchengemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt? (Version 02.06.2020)

1. Der Angesteckte muss umgehend gemäss den Angaben «Isolation und Quarantäne» vorgehen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>)
2. Der Angesteckte informiert umgehend die Kirchenleitung. Anschliessend begibt er sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
3. Die Kirchenleitung eruiert zeitnahe, an welcher Veranstaltung die angesteckte Person teilgenommen hat.
4. Kirchenmitglieder, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen (siehe Punkt 1).
5. Die Kirchenleitung steht der kantonalen Tracingstelle für Personenauskünfte zur Verfügung. Da es sich um heikle Personendaten handelt, wird entsprechend weise damit umgegangen. Vertrauliche Personendaten zur Religionsausübung gehören nicht in die Medien.
6. Die örtliche Kirchenleitung informiert umgehend die Geschäftsstelle des jeweiligen Kirchenverbandes. Diese informiert den Vorstand Dachverband Freikirchen Schweiz ([info@freikirchen.ch](mailto:info@freikirchen.ch)). Die Kirchenleitungen stellen ihre Erreichbarkeit sicher mit Stellvertreterlösungen.
7. Die Verbandsleitung des jeweiligen Kirchenverbandes nimmt danach Kontakt mit der Leitung der Kirchengemeinde auf, betreffend der weiteren Vorgehensweise, insbesondere der Information nach aussen. Angaben dazu finden sich im Krisenmanual VFG.
8. Sollte es zu einer grossen Ansteckungswelle kommen, informiert die Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes umgehend alle angeschlossenen Kirchengemeinden. (Eine Stellvertretungslösung in der Kirchenleitung muss gewährleistet sein.)
9. Vorsichtshalber werden bei grösseren Ansteckungsketten die Veranstaltungen der Gemeinde reduziert und abgesagt und es werden anderweitige Formate wie Streaming oder Videokonferenzen für den Gemeindealltag genutzt.
10. Die Kirchenleitung informiert die Kirchengemeinde, den Kirchenverband und auch den Dachverband Freikirchen, sobald die Selbstisolation der angesteckten Personen vorbei ist.
11. Personendaten werden spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung sicher gelöscht.



Dachverband Freikirchen Schweiz - VFG  
Peter Schneeberger  
Präsident